



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2019/128-E01</b>								
Erstellt durch: Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung		Status: öffentlich								
<b>Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung an das 2. NKFVG</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP:</b>								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
25.06.2019	Haupt- und Finanzausschuss									
09.07.2019	Rat der Stadt Herzogenrath									

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Neufassung der als Anlage 1 beigefügten städtischen Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 hat der nordrhein-westfälische Landtag das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2.NKFVG) erlassen. Aufgrund dessen sind zum 01. Januar 2019 grundlegende Änderungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Kraft getreten, so dass eine Anpassung der städtischen Rechnungsprüfungsordnung vom 25. Juni 2008 notwendig ist.

In der Anlage 1 ist der Entwurf der Neufassung der städtischen Rechnungsprüfungsordnung beigefügt. Die einzelnen Änderungen und die Erläuterung bzw. Begründungen sind in der Gegenüberstellung der jetzigen und neuen Rechnungsprüfungsordnung in der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Änderungen ergeben sich größtenteils durch die Änderung der GO NRW und weiterer geänderten Vorschriften. Für die größenabhängigen Befreiung des Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW besteht nun keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsausschuss mehr, ebenfalls ist der dann aufzustellende Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW nicht prüfpflichtig. Eine Beauftragung kann aber im Rahmen von § 104 Abs. 3 GO NRW durch den Rat oder den Bürgermeister (§ 104 Abs. 4 GO NRW) erfolgen.

Für die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung ist der Rat der Stadt Herzogenrath gemäß § 41 Abs. 1 f GO NRW zuständig. Eine Vorberatung erfolgt nach Nummer I. 1b) der städtischen Zuständigkeitsordnung vom 14.12.2004 im Haupt- und Finanzausschuss. Da der Rechnungsprüfungsausschuss aber als Fachausschuss von den Änderungen berührt ist, erfolgte die Vorlage zur Anhörung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 die geänderte Rechnungsprüfungsordnung beraten und hat an den Haupt- und Finanzausschuss die Empfehlung des nachfolgenden Beschlussvorschlages beschlossen:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

**Rechtliche Grundlagen:**

2. NKFVG  
GO NRW

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Entwurf der neuen städtischen Rechnungsprüfungsordnung
- Anlage 2: Gegenüberstellung der jetzigen und neuen Rechnungsprüfungsordnung

Herzogenrath, den 09.05.2019  
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch

# **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**

## **der Stadt Herzogenrath**

**vom** \_\_\_\_\_

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am ..... folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14 -Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung- .
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.

### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisung nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenden Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist und der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW)
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

### **§ 4**

#### **Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herzogenrath aus.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern dies aufzustellen sind bzw. aufgestellt werden,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
  8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),

9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW),.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 u. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NRW)
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW)
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW),
4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,
6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,
7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob
  - die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenschlages zur Verfügung stehen,
  - die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,

- die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind und
  - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
  11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  12. die Teilnahme an den Submissionen, wobei das Verfahren und der Prüfungsumfang sich nach der Vergabeordnung der Stadt bestimmt.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen. (§ 104 Abs. 3 GO NRW)
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Durch übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 u. § 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.  
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. (§ 104 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (5) Die Prüfer/ Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.
- (6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (§ 104 Abs. 6 GO NRW)

## § 8

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpa NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch den Referenten/Amtsleiter/Amtsleiterin zu unterzeichnen und über den jeweiligen Dezernenten/Dezernentin zu zuleiten.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. (§102 Abs. 6 GO NRW)
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlicher Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 gilt entsprechend. Der Bericht und der Vermerk ist von der Leitung der Prüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zu zuleiten und über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten. (§ 59 Abs. 3 GO NRW)
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat er schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss zu unterzeichnen.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Prüfung der Vergaben**

- (1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen (Bau- und Dienstleistungen).
- (2) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote auch der nichtberücksichtigten, vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse vorzulegen.
- (3) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 € sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob

1. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
  2. die Grundsätze des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden“, die Regelungen für die Unter- und Oberschwellenvergabe und der städtischen Vergabeordnung sowie für die Vergabe nach Einheitspreisen, Pauschalsummen oder Selbstkosten beachtet worden sind,
  3. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,
  4. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind,
  5. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.
- (4) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.

## **§ 12 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2 legt die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob eine Vorlage erfolgen muss, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Die Abstellung der in den Berichten genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Kassenanordnungen**

Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben. (§ 101 Abs. 6 GO NRW)

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. November 2008 außer Kraft.

<b>Rechnungsprüfungsordnung 01.11.2008 (ALT)</b>	<b>Rechnungsprüfungsordnung nach 2. NKFWG (NEU)</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	
(1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.	(1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14 -Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung.	Redaktionelle Änderung Änderung durch die neue GO NRW.
(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.	(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.	
<b>§ 2 Rechtliche Stellung</b>	<b>§ 2 Rechtliche Stellung</b>	
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	
(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.	
(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge und der Erfüllung seiner Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisung nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	Redaktionelle Änderung: Anpassung an die Formulierung des § 101 Abs. 2 GO NRW.
(4) Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenden Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.	(4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenden Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.	
(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.	(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.	Redaktionelle Änderung: Änderung des Datenschutzgesetz (DSG NRW)

<b>§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung</b>	<b>§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung</b>	
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.	
(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.	(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist und der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW)	Anpassung an die Formulierung des § 101 Abs. 5 GO NRW.
(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.	(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Leitung und Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).	Anpassung an die Formulierung des § 101 Abs. 3 GO NRW.
<b>§ 4 Aufgaben</b>	<b>§ 4 Gesetzliche Aufgaben</b>	
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herzogenrath aus.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herzogenrath aus.	
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),	(2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW:  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),	Redaktionelle Änderung Änderung durch die neue GO NRW, Paragraphen bei den einzelnen Punkten ausgewiesen  Anpassung des Paragraphen

<p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen</p> <p>3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,</p> <p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,</p> <p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p> <p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,</p> <p>8. die Prüfung von Vergaben.</p>	<p>2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),</p> <p>3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern dies aufzustellen sind bzw. aufgestellt werden,</p> <p>4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),</p> <p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),</p> <p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),</p> <p>8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),</p> <p>9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).</p>	<p>Aufnahme des Paragraphen</p> <p>Anpassung und Aufnahme des Paragraphen</p> <p>Aufnahme des Paragraphen</p> <p>Punkt 9: die Aufgabe wurde neu in der GO NRW aufgenommen</p>
<p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden</p>	<p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden</p>	

und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.  Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.	und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).  Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.	Aufnahme des Paragraphen  Anpassung des Paragraphen
<b>§ 5 Übertragene Aufgaben</b>	<b>§ 5 Übertragene Aufgaben</b>	
Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW  1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung).  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle),	Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 u. 3 GO NRW folgende Aufgaben:  1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NRW)  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW)  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW),  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rech-	Redaktionelle Änderung Anpassung des Paragraphen  Aufnahme des Paragraphen  Aufnahme des Paragraphen  Aufnahme des Paragraphen

<p>wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,</p> <p>6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,</p> <p>7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.</p> <p>8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,</li> <li>■ die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,</li> <li>■ die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind und</li> <li>■ der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,</li> </ul> <p>9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),</p> <p>10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p> <p>11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf</p>	<p>nungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,</p> <p>6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,</p> <p>7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.</p> <p>8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,</li> <li>■ die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,</li> <li>■ die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind und</li> <li>■ der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,</li> </ul> <p>9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),</p> <p>10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,</p> <p>11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p>	
---	---	--

<p>Art und Entstehungsgrund,</p> <p>12. die Teilnahme an den Submissionen, wobei das Verfahren und der Prüfungsumfang sich nach der Vergabeordnung der Stadt (§ 12) bestimmt.</p>	<p>12. die Teilnahme an den Submissionen, wobei das Verfahren und der Prüfungsumfang sich nach der Vergabeordnung der Stadt bestimmt.</p>	<p>Verweis auf Paragraphen der Vergabeordnung entfernt, falls die Vergabeordnung geändert wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Prüfaufträge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Prüfaufträge</b></p>	
<p>(1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.</p>	<p>(1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen. (§ 104 Abs. 3 GO NRW)</p>	<p>Aufnahme des Paragraphen</p>
<p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p>Anpassung des Paragraphen</p>
<p>(3) Durch übertragene Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>(3) Durch übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 u. § 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Anpassung des Paragraphen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Befugnisse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Befugnisse</b></p>	
<p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf</p>	<p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine <u>sorgfältige</u> Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind</p>	<p>Anpassung an § 104 Abs. 5 GO NRW</p>

<p>Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p>	<p>auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. (§ 104 Abs. 5 GO NRW).</p>	<p>Anpassung des Paragraphen</p> <p>Aufnahme des Paragraphen</p>
(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.	(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.	
(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.	(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.	
(4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	(4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	
(5) Die Prüfer / Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.	(5) Die Prüfer/ Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.	
(6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.	(6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.	
(7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.	(7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.	

<p>(8) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(8) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.</p>	
<p>(9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p>	<p>(9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (§ 104 Abs. 6 GO NRW)</p>	Aufnahme des Paragraphen
<p><b>§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</b></p>	<p><b>§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</b></p>	
<p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.</p>	<p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.</p>	
<p>(2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.</p>	<p>(2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.</p>	
<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.</p>	<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.</p>	

<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p>	<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.</p>	
<p>(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p>	<p>(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p>	
<p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.</p>	<p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.</p>	
<p>(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.</p>	<p>(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.</p>	

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.	(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpa NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.	Anpassung allgemein Aufsichtsbehörden
<b>§ 9 Durchführung der Prüfung</b>	<b>§ 9 Durchführung der Prüfung</b>	
(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.	(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.	
(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.	(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.	
(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	
(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch den Fachbereichsleiter/ Fachbereichsleiterin zu unterzeichnen und über den je-	(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch den Referenten/ Amtsleiter/ Amtsleiterin zu unterzeichnen und über den jeweiligen	Redaktionelle Änderung: Anpassung an die neue Ämterstruktur

weiligen Dezenten/Dezernentin zu unterzeichnen.	Dezenten/Dezernentin zu zuleiten.	
<b>§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses</b>	<b>§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses</b>	
(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.	(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. (§102 Abs. 6 GO NRW)	Aufnahme des Paragraphen
(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer / von der Kämmerin und vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.	(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.	
(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlicher Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 gilt entsprechend. Der Bericht und der Vermerk ist von der Leitung der Prüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zu zuleiten und über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	Redaktionelle Änderung Änderung durch die neue GO NRW.  Anpassung des Paragraphen  Bericht über die wesentlichen Ergebnisse in der

	zu berichten. (§ 59 Abs. 3 GO NRW)	Sitzung wurde in der GO NRW neu aufgenommen.
(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.	(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.	Aufnahme des Paragraphen
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.	(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat er schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.	Anpassung an die Formulierung der GO NRW
(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.		Regelung wurde in der neuen GO NRW nicht mehr eingearbeitet.
(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.	(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.	
(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.	(7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.	Redaktionelle Änderung: Wegfall des alten Absatzes 6

§ 11 Prüfung der Vergaben	§ 11 Prüfung der Vergaben	
(1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen.	(1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen (Bau- und Dienstleistungen).	Erläuterung zur Klarstellung.
(2) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote auch der nichtberücksichtigten, vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse vorzulegen.	(2) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote auch der nichtberücksichtigten, vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse vorzulegen.	
<p>(3) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 € sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,</li> <li>2. die Grundsätze für die freihändige Vergabe, öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, für die Vergabe nach Einheitspreisen, Pauschalsummen oder Selbstkosten beachtet worden sind,</li> <li>3. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,</li> <li>4. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind,</li> <li>5. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe</li> </ol>	<p>(3) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 € sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,</li> <li>2. die Grundsätze des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden“, die Regelungen für die Unter- und Oberschwellenvergabe und der städtischen Vergabeordnung sowie für die Vergabe nach Einheitspreisen, Pauschalsummen oder Selbstkosten beachtet worden sind,</li> <li>3. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,</li> <li>4. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind,</li> <li>5. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe</li> </ol>	Anpassung an die Regelungen

ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.	ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.	
(4) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.	(4) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.	
<b>§ 12 Sonstige Berichte</b>	<b>§ 12 Sonstige Berichte</b>	
(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.	(1) Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2 legt die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor.	Anpassung an die tatsächliche Vorgehensweise
(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Bei Zweifeln darüber, ob eine Vorlage erfolgen muss, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	Anpassung aufgrund Änderung des Abs. 1
(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.	(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.	
(4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Berichte über Prüfungen, die im Auftrage des Rates der Stadt oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt werden (§ 6 Abs. 1 und 2) dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.		Wurde im Abs. 1 zusammengefasst
(5) Die Abstellung der in den Berichten nach Absatz 4 genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.	(4) Die Abstellung der in den Berichten genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.	Redaktionelle Änderung: gilt für alle Beanstandungen

<b>§ 13 Kassenanordnungen</b>	<b>§ 13 Kassenanordnungen</b>	
Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben.	Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben (§ 101 Abs. 6 GO NRW)	Aufnahme des Paragraphen
<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	
(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.12.1996 zuletzt geändert am 19.02.2002 außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. November 2008 außer Kraft.	
(2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.		Die Regelung ist aufgrund der erfolgten Umstellung nicht mehr notwendig.